Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/09/08 KUVS-1438/3/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.09.1994

Rechtssatz

"Gegen die Straferkenntnis vom 11.7.1994 lege ich Widerspruch ein" ist keine gesetzmäßig ausgeführte Berufung, weil daraus ein begründeter Berufungsantrag nicht erschlossen werden kann.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at